

# Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Verbandsgemeinde Prüm vom 22.06.2018

## 1. Allgemeines

### 1.1 Beschreibung der Verbandsgemeinde Prüm sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

**Lage:** Die Verbandsgemeinde Prüm liegt im Norden des Eifelkreises Bitburg-Prüm und grenzt direkt an die Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen und an Belgien an.

**Umgebung:** Die VG Prüm ist über Autobahn 60 und die Bundesstraßen B 265, 51 und 410 gut und direkt zu erreichen. In der VG Prüm gibt es keine unmittelbare Eisenbahnanbindung. Die nächsten Bahnhöfe sind in Jünkerath und Gerolstein.

In der 1. Stufe wurden bis zum 30. Juni 2007 Lärmkarten für Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern, sowie für Hauptverkehrsstraßen mit mehr als sechs Millionen Kraftfahrzeugen im Jahr und Haupteisenbahnstrecken mit über 60.000 Zügen pro Jahr erstellt.

In der **2. Stufe** werden alle, alle Haupteisenbahnstrecken von mehr als 30.000 Zügen im Jahr, Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern und Großflughäfen kartiert. Für die Kartierung der Haupteisenbahnstrecken ist wiederum das Eisenbahn-Bundesamt zuständig; die Ergebnisse finden Sie hier. Auch in der 2. Stufe hat das Land die Kartierung außerhalb der Ballungsräume und der Städte mit mehr als 80.000 Einwohnern übernommen. Ballungsräume der 2. Stufe sind in Rheinland-Pfalz Mainz, Koblenz und Ludwigshafen.

**Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie sind Bundesfernstraßen, Landesstraßen und sonstige grenzüberschreitende Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen im Jahr, d.h. einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge von 8.219 Kraftfahrzeugen.** Nicht klassifizierte Straßen (Gemeindestraßen) werden in der Richtlinie bzw. im BImSchG somit nicht berücksichtigt, ebenso wie klassifizierte Straßen unter den Kartierungsgrenzen. In Rheinland-Pfalz wurden diese Straßen in Ausnahmefällen aufgrund sinnvoller Lückenschlüsse mitkartiert. Diese Arbeiten gingen über die gesetzliche Kartierungspflicht hinaus, es besteht kein Anspruch auf die Kartierung von Lückenschlüssen.

Im Bereich der Verbandsgemeinde Prüm wurden auf dieser Grundlage die Autobahn 60 (29,84 km), die Bundesstraße 51(17,60 km) und die Bundesstraße 410 zwischen Wutzerath und Prüm (6,4 km) kartiert.

**Flächennutzung:** Wohn- Misch und Dorfgebiete prägen das Bild der Verbandsgemeinde Prüm. In Weinsheim gibt es ein Industriegebiet.

**Anzahl der Einwohner der Verbandsgemeinde:** Mit einer Größe von über 46.000 ha ist die Verbandsgemeinde Prüm flächenmäßig eine der größten Verwaltungseinheiten in Rheinland-Pfalz; hier wohnen in 44 Gemeinden (einschließlich der Stadt Prüm -auch Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung-) rd. 23.700 Einwohner.

## 1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Name: Verbandsgemeindeverwaltung Prüm  
Adresse: Tiergartenstr. 54, 54595 Prüm  
Telefon/E-Mail: 06551-943-0; info@vg-pruem.de  
Internetseite: www.pruem.de

## 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

## 1.4 Geltende Grenzwerte

### Hinweis

Bei Bedarf sind im Einzelfall zur Prüfung der Einhaltung der nationalen Immissionsgrenz- und Immissionsrichtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

#### Hinweis

Die Daten (Belastete Flächen ...) sind bei der Erarbeitung der Lärmkarten ermittelt worden und können über den Betroffenheitstabellen auf <http://umgebungslaerm.rlp.de> entnommen werden.

Für weitere Lärmquellen, z. B. Haupteisenbahnstrecken, sind die entsprechenden Tabellen auf Grund der Berechnungen des Eisenbahnbundesamtes für diese Lärmquellen hinzuzufügen, soweit oder sobald diese vorliegen.

Der Kartierungsumfang des Eisenbahn-Bundesamtes ist unter folgendem Link: <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df5/envunhjjw> abrufbar. In der Verbandsgemeinde Prüm ist keine Kartierung erfolgt.

### Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	1342	über 50 bis 55	1375
über 60 bis 65	1797	über 55 bis 60	1686
über 65 bis 70	735	über 60 bis 65	230
über 70 bis 75	99	über 65 bis 70	19
über 75	3	über 70	0
Summe	3976	Summe	98

### Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser <sup>1</sup>

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
55 - 65 dB(A) L <sub>DEN</sub>	25,47	1912	0	0
65 - 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	6,52	398	0	0
über 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	1,71	1	0	0
Summe	33,7	2311	0	0

<sup>1</sup> Die Anzahl der Wohnungen wurde aus der Zahl der Einwohner pro Gebäude abgeleitet. Bei der Zahl der Schulen und Krankenhäuser wurde die Zahl der Gebäude der jeweiligen Einrichtung berücksichtigt.

## 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

### Hinweis

Lärmaktionspläne sind aufzustellen, wenn die Lärmkartierung ein „Lärmproblem“ identifiziert. Ein solches liegt zumindest dann vor, wenn mehr als einzelne Wohngebäude, Schulen, Krankenhäuser oder Kindertagesstätten entsprechend hohen Lärmpegeln ausgesetzt sind.

Die WHO (Night Noise Guidelines for Europe, 2009) schlägt zum Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen die folgenden Lärmgrenzwerte (außen) für die Nacht vor:

Kurzfristig L<sub>Night</sub> = 55 dB(A), Mittel- und langfristig L<sub>Night</sub> = 40 dB(A)

Zur Vermeidung von Gesundheitsbeeinträchtigungen sollte ein 24h-Tagpegel L<sub>DEN</sub> von 65 dB(A) möglichst kurzfristig unterschritten werden. Zur Vermeidung von erheblichen Belästigungen sollte langfristig der 24h-Tagpegel L<sub>DEN</sub> von 55 dB(A) möglichst unterschritten werden.

In den Lärmkarten sind die Gebiete mit Pegeln oberhalb von L<sub>DEN</sub> = 55 dB(A) und L<sub>Night</sub> = 50 dB(A) dargestellt.

Für die Bewertung der Lärmsituation werden die Angaben in den vorhandenen Regelwerken (siehe Anlage 2) zur Orientierung herangezogen. Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner/-innen auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung heraus entsteht nicht.

837 Menschen sind ganztägig sehr hohen Belastungen ausgesetzt und (über  $L_{DEN}$  65 dB(A))

1935 Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen ausgesetzt(über  $L_{NIGHT}$  55 dB(A))

2634 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen ausgesetzt und (über  $L_{DEN}$  60 dB(A))

3310 Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen ausgesetzt. (über  $L_{NIGHT}$  50 dB(A))

3976 Menschen sind ganztägig Belastungen / Belästigungen ausgesetzt und (über  $L_{DEN}$  55 dB(A))

### **2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen**

#### Hinweis

Lärmprobleme lassen sich als örtlich abgrenzbare Bereiche unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes, der Lärmpegel (Höhe der Belastung) und der Zahl der Belasteten identifizieren.

Der Verbesserung bedürftige Situationen können auch bei Belastungen / Belästigungen vorliegen. Letztlich kann nur auf Grund der Umstände des Einzelfalls vor Ort eine Bewertung der Lärmsituation durchgeführt werden. Die Bewertung sollte begründet werden. Ggf. hat eine Abwägung mit anderen zu berücksichtigenden Belangen zu erfolgen.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm bestehen nach der vorliegenden Lärmkartierung Lärmprobleme in folgenden Bereichen:

in Teilen der Ortsgemeinde Watzerath,  
im Stadtteil Niederprüm  
und in Prüm in der Bahnhofstraße, in der unteren Hahnstraße, in der Ritzstraße und in der Heldstraße durch die B 410

in Prüm in Teilen des Stadtteils Dausfeld / Dausfelderhöhe,  
in der Gemeinde Rommersheim im Ortsteil Ellwerath und im Bereich der Siedlungen Weinsheimer Held, Brühlborn und Rommersheimer Held  
in der Gemeinde Weinsheim in den Ortsteilen Hermespannd und Willwerath,  
in der Gemeinde Olzheim  
und in der Gemeinde Neuendorf durch die B 51

in Teilen / Siedlungen der Gemeinden Orlenbach, Winringen, Heisdorf und Feuerscheid durch die A 60.

Verbesserungsbedürftige Situationen liegen insbesondere in folgenden Bereichen vor:

- in denen durch die B 51 tangierten Ortslagen

Abwägung / Begründung:

Durch den Verkehrslärm der B 51 werden großflächige Bereiche von bebauten Ortslagen beeinträchtigt und damit eine Vielzahl von Wohnungen und damit auch Menschen durch Verkehrslärm belastet.

## **3. Maßnahmenplanung**

### **3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

#### Hinweis

Bereits an Hauptverkehrsstraßen umgesetzte Maßnahmen wurden, soweit ausreichende Daten zur Verfügung standen, im Rahmen der Lärmkartierung zusammengestellt, siehe 2.1.

Passive Lärmschutzmaßnahmen an den Wohngebäuden sind nicht erfasst. Insbesondere in Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Landesstraßen wurden passive Lärmschutzmaßnahmen vom Landesbetrieb Mobilität bei der Abarbeitung des Lärmimmissionskatasters bereits durchgeführt oder deren Durchführung steht bevor. Auch im Zuge freier Strecken wurde bereits passiver Lärmschutz abgewickelt.

Weitere Maßnahmen der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung, der Förderung des ÖPNV oder Fahrradverkehrs usw. sind zu ergänzen.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm wurde folgende lärmindernden Maßnahme in der Vergangenheit umgesetzt:

- Orlenbach – Schloßheck – Bau eines Lärmschutzwalles
- Lärmsanierungsuntersuchung im Bereich der Ortsgemeinden Prüm/Dausfeld, Weinsheim OT Hermespannd und Willwerath, Olzheim und Neuendorf
- Lärmsanierungsmaßnahmen und Lärmvorsorgemaßnahmen im Zuge von Ausbaumaßnahmen an der B 410 durch den LBM

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Folgende Maßnahmen sind für die nächsten 5 Jahre vorgesehen:

#### **Bundesstraße 51:**

##### **- Prüm OT Dausfeld:**

Eine von LBM Mobilität Gerolstein beauftragte schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass die maßgeblichen Auslösewerte für das Untersuchungsgebiet zur Durchführung einer Lärmsanierung **nicht überschritten** werden. Daher können derzeit keine Lärmschutzmaßnahmen auf Kosten des Straßenbaulastträgers finanziert werden (Schreiben des LBM vom 07.04.2016).

##### **- Weinsheim OT Hermespannd und Willwerath:**

Eine von LBM Mobilität Gerolstein beauftragte schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass die maßgeblichen Auslösewerte für das Untersuchungsgebiet zur Durchführung einer Lärmsanierung **nicht überschritten** werden. Daher können derzeit keine Lärmschutzmaßnahmen auf Kosten des Straßenbaulastträgers finanziert werden (Schreiben des LBM vom 07.04.2016).

##### **- Olzheim:**

Eine von LBM Mobilität Gerolstein beauftragte schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass die maßgeblichen Auslösewerte für das Untersuchungsgebiet zur Durchführung einer Lärmsanierung **an 2 Gebäuden überschritten** werden. Von Seiten der betroffenen Eigentümer sind keine weiteren Veranlassungen notwendig. Der LBM wird unaufgefordert auf diese zugehen, um die weitere Vorgehensweise zu erläutern (Schreiben des LBM vom 07.04.2016).

##### **- Neuendorf:**

Eine von LBM Mobilität Gerolstein beauftragte schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass die maßgeblichen Auslösewerte für das Untersuchungsgebiet zur Durchführung einer Lärmsanierung **an 1 Gebäude überschritten** werden. Von Seiten des betroffenen Eigentümers sind keine weiteren Veranlassungen notwendig. Der LBM wird unaufgefordert auf diesen zugehen, um die weitere Vorgehensweise zu erläutern (Schreiben des LBM vom

07.04.2016).

**Ergänzung auf der Grundlage des Schreibens des LBM Gerolstein vom 29.01.2018:**

Seitens des LBM Gerolstein ist angedacht, dass für die nähere Zukunft zwischen den Ortslagen Olzheim und Reuth eine Sanierung und Verbreiterung der Fahrbahn angedacht ist. Abhängig davon, wie stark die Fahrbahn und in welche Richtung diese verbreitert wird, ist unter Umständen im Verlauf des Baurechtsverfahrens für die Maßnahme eine schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Lärmvorsorge durchzuführen. Hierüber kann eine verlässliche Aussage erst getroffen werden, wenn eine konkrete Planung vorliegt.

**Sonstiges im weiteren Verlauf der B 51, der B410 und der A 60:**

Die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen an Straßen ist nur im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften durch die Straßenbaulastträger möglich. Grundsätzlich ist zwischen **Lärmvorsorge** und **Lärmsanierung** zu unterscheiden.

Lärmvorsorge ist im Zusammenhang mit dem Bau und der wesentlichen Änderung von Straßen zu betreiben. Verkehrswege, die vor dem 01.04.1974 (Inkrafttreten des Bundesimmissionsschutzgesetzes) Plan festgestellt sind, sind nach den Kriterien der Lärmsanierung zu beurteilen.

Im Gegensatz zur Lärmvorsorge besteht für die Lärmsanierung keine gesetzliche Regelung. Hier haben die Straßenbaulastträger von Bund- und Landesstraßen sich jedoch auf freiwilliger Basis bereit erklärt, bei Überschreitung bestimmter Immissionsgrenzen (Auslösewerte) nach Dringlichkeit und im Rahmen der im Bundes- und Landeshaushalt bereitgestellten Mittel Lärmschutzmaßnahmen zu fördern.

**Ergänzung zur B 410 zwischen Watzerath und Prüm auf der Grundlage des Schreibens des LBM Gerolstein vom 29.01.2018:**

In der Vergangenheit wurde im Zuge des Ausbaues der Ortsdurchfahrten Prüm und Niederprüm die Lärmsanierungssituation überprüft und bei Erreichen der Auslösewerte die entsprechenden passiven Lärmschutzmaßnahmen zu 75 % gefördert. Hinzu kamen in diesem Abschnitt auch Lärmvorsorgeansprüche im Rahmen von Ausbaumaßnahmen, die abgewickelt wurden.

Eine Ausnahme bildet die Ortsdurchfahrt der B 410 in Watzerath. Nach der Verkehrszählung von 2015 weist der Streckenabschnitt einen DTV-Wert von 6510 Kfz/d aus. Danach wäre der Abschnitt keine mehr zu berücksichtigende Hauptverkehrsstraße im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie und derzeit somit nicht durch die Lärmaktionsplanung zu erfassen.

Denkbar wäre aber dennoch eine schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Lärmsanierung. Hierzu soll eine Abstimmung mit dem LBM RLP in Koblenz erfolgen. Die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung im Rahmen der Lärmsanierung steht aber unter dem Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel und Personalkapazitäten, da es sich um eine freiwillige Maßnahme des Baulastträgers handelt.

**3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre**

Bei künftigen Planungen insbesondere der Bauleitplanung und der Verkehrsplanung soll im Rahmen der Aufstellung der Pläne betrachtet werden, inwieweit im Einzelfall die Festlegung ruhiger Gebiete zum Schutz von durch Wohnnutzung geprägten Gebieten in der Abwägung angezeigt ist.

### 3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Ziel ist es, die Bevölkerung vor Gesundheitsbeeinträchtigungen zu schützen. Daher sollen die Lärmpegel LDEN von 55 db (A) unterschritten werden. Hierzu sollen zukünftig Maßnahmen vorgesehen werden, die im Zuge von Ausbaumaßnahmen in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den Baukosten stehen (aktiver oder passiver Schallschutz). Die Kommune wird sich im Zuge der Behördenbeteiligung in Planverfahren dafür einsetzen.

### 3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Eine Prognose ist nicht möglich, da die Verbandsgemeinde Prüm kaum Einfluss auf die Bauaktivitäten an Autobahnen und Bundesstraßen hat. Sie wird sich dafür einsetzen, dass bei Ausbaumaßnahmen der Baulastträger aber auch bei eigenen Planungen und Maßnahmen (z.B. Bauleitplanung) möglichst eine Reduzierung der durch Lärm betroffenen Personen erreicht wird.

## 4. Formelle und finanzielle Informationen

### 4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Prüm im Dezember 2017

### 4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Prüm im Mai 2018.

### 4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Nach § 47 d Abs. 3 BImSchG wurde die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie hatte rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der des Lärmaktionsplanes mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung wurden berücksichtigt.

Der Vorentwurf und sowie der endgültige Lärmaktionsplan wurden in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

Auslegung und Anhörung haben stattgefunden vom 19.02.2018 bis zum 19.03.2018.

### 4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d, Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

### 4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Kosten für die Aufstellung: 0 €

Kosten für die Umsetzung: sind nicht bekannt und sind vom jeweiligen Planungsträger zu ermitteln

### 4.6 Weitere finanzielle Informationen

#### Hinweis

Zu den Mindestanforderungen für Lärmaktionspläne zählen nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie Kosten-Nutzen-Analysen und andere finanzielle Informationen (Finanzmittel,

Kostenwirksamkeitsanalyse), falls diese verfügbar sind.

Umgebungslärm verursacht oberhalb von Lärmpegeln von  $L_{\text{Night}} = 40 \text{ dB(A)}$  in der Nacht oder  $L_{\text{DEN}} = 50 \text{ dB(A)}$  am Tag quantifizierbare und jährlich anfallende Lärmschadenskosten, z. B. als Gesundheitskosten und Immobilienwertverluste. Diese Kosten werden i.d.R. nicht vom Lärmverursacher getragen („externe Kosten“).

Für die Kosten-Nutzen-Analyse von Lärmschutzmaßnahmen sind Informationen verfügbar: Aus der Verknüpfung der Lärmbetroffenheit mit spezifischen Lärmschadenskosten ergeben sich Lärmschadenskosten. Die Lärmbetroffenheit und damit die Lärmschadenskosten können durch Lärmschutzmaßnahmen verringert werden. Die Abnahme der Lärmschadenskosten ergibt einen Nutzen, der den Kosten für die Lärmschutzmaßnahmen gegenüber zu stellen ist.

Die Betroffenheitsanalyse der Lärmkartierung enthält die Anzahl betroffener Anwohner pro Pegelklasse. Die Lärmschadenskosten pro Anwohner und Pegelklasse (Koeffizient) sind grundsätzlich aus Dosis-Kostenfunktionen für die Nacht oder den Tag ableitbar. Die Lärmschadenskosten im Untersuchungsgebiet werden durch anschließende Summation über die betroffenen Anwohner berechnet.

Ausgehend vom 24h-Pegel  $L_{\text{DEN}}$  sollen Gesundheitskosten pro Anwohner in den einzelnen Pegelklassen für die verschiedenen Verkehrslärmarten nach folgender Tabelle ermittelt werden:

$L_{\text{DEN}}$ dB(A)	Lärmschadenskosten € pro Anwohner / Jahr		
	Straßenverkehr	Schienenverkehr	Luftverkehr
> 55 ≤ 60	71	20	110
> 60 ≤ 65	121	71	188
> 65 ≤ 70	171	121	266
> 70 ≤ 75	272	221	394
> 75	363	312	513

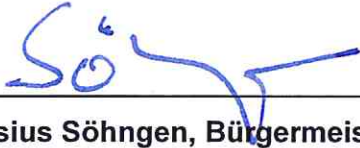
$L_{\text{DEN}}$ dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	Lärmschadenskosten € pro Anwohner / Jahr	Lärmschadenskosten € / Jahr
über 55 bis 60	1342	71,00	95.282,00
über 60 bis 65	1797	121,00	217.437,00
über 65 bis 70	735	171,00	125.685,00
über 70 bis 75	99	272,00	26.928,00
über 75	3	363,00	1.089,00
<b>Summe</b>	<b>3976</b>		<b>466.421,00</b>



#### 4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

Der Aktionsplan kann über die Internetseite [www.pruem.de](http://www.pruem.de) eingesehen werden.

Prüm, 22.06.2018



---

Aloysius Söhngen, Bürgermeister

# Übersicht über Immissionsgrenz- und Immissionsrichtwerte im Bereich des Lärm- schutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung“ der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionschutz)

Anwendungsbereich	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes <sup>1</sup>		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) <sup>3</sup>		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>4</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung						
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ....	67 (70)	57 (60)	57	47	45	35
reine Wohngebiete	67 (70)	57 (60)	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	67 (70)	57 (60)	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	69 (72)	59 (62)	64	54	60	45
Gewerbegebiete	72 (75)	62 (65)	69	59	65	50
Industriegebiete					70	70

<sup>1</sup> Die Auslösewerte (früher Immissionsgrenzwerte) in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 für die Lärmsanierung wurden 2010 um 3 dB(A) abgesenkt. Mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 26.05.2010 wurde dies auch in Rheinland-Pfalz umgesetzt.

<sup>2</sup> Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Lärmsanierung an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes

<sup>3</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>4</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)